

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte "Pfiffikus" Mehlingen in Rheinland-Pfalz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte "Pfiffikus" Mehlingen“ und soll so in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mehlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der Kindertagesstätte "Pfiffikus" in Mehlingen.
Dies geschieht insbesondere in Form von:
 - a) Unterstützung von Projekten (finanziell, materiell oder personell)
 - b) Unterstützung von Veranstaltungen und Festivitäten (finanziell, materiell oder personell)
 - c) Unterstützung von Anschaffungen von Spielgeräten und Arbeitsmaterial (finanziell oder materiell)
 - d) Unterstützung von Aktivitäten und Ausflügen der Kinder der Kindertagesstätte "Pfiffikus" in Mehlingen (finanziell, materiell oder personell)
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und nicht konfessionell.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins, auch nicht bei wiederholter Zuschussgewährung.

§ 3 Mittelverwendung, Vereinsvermögen, Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Für evtl. Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das ganze Vermögen an den Träger der Kindertagesstätte "Pfiffikus" in Mehlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des oben beschriebenen Vereinszwecks zu verwenden hat und somit der Kindertagesstätte "Pfiffikus" in Mehlingen zu Gute kommen lassen soll.

- (4) Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Spenden und Beiträge. Zweckgebundene Spenden dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- (5) Der Verein darf Verträge abschließen, deren finanzielle Auswirkungen gedeckt sein müssen.
- (6) Ausgaben müssen generell gedeckt sein.
- (7) Alle Finanzvorgänge unterliegen der Prüfung des Kassenprüfers. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, darf mit dem Erreichen der Volljährigkeit, Mitglied des Fördervereins werden.
- (2) Der Eintritt ist zu jedem Ersten eines Monats möglich.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, anerkannt.
- (4) Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen Antrag zur Mitgliedschaft abzulehnen. Sollte dies geschehen, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich, binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides, beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- (5) Vereinspost und Einladungen zur Mitgliederversammlung, wird ausschließlich per Email an die Vereinsmitglieder versandt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- (2) Für den Austritt ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Diese kann jederzeit, ohne Nennung von Gründen vorgenommen werden.
- (3) Der Austritt bedarf einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist. Er tritt zum Ersten, des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monat, in Kraft.
- (4) Bereits im Voraus für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Als Gründe für den Ausschluss können gelten:
 - a) Handlungen, die dem Bestreben des Vereins zuwider laufen,
 - b) fortlaufende Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (6) In den angegebenen Fällen entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

(7) Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich, binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(3) Der Beitrag ist immer für das gesamte, laufende Kalenderjahr zu zahlen und wird nicht anteilig auf das Eintrittsdatum berechnet.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender m/w
- b) 2. Vorsitzender m/w
- c) Schatzmeister m/w

(2) Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(4) Wählbar ist jedes Beitrag zahlende Mitglied, das die Volljährigkeit erreicht hat, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

- a) Es darf jeweils nur eine Person pro Haushalt ein Vorstandsamt begleiten.
- b) Der / Die 1. und 2. Vorsitzende des Elternbeirates der Kindertagesstätte "Pfiffikus" Mehlingen, können nicht gleichzeitig das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden des Fördervereins der Kindertagesstätte "Pfiffikus" besetzen, allerdings das des Schatzmeisters.

(5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und Schatzmeister (vgl. §8 (1) a), b), c). Jede/r der vorgenannten ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(6) Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben stimmberechtigt und dürfen mitwählen.

(2) Ihr obliegt vor allem:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- b) Vorstellung des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts des Schatzmeisters;
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl des neuen Vorstandes;
- e) Wahl des Schatzmeisters;
- f) Abwahl des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks;
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;

(3) Der Förderverein der Kindertagsstätte "Pfiffikus" in Mehlingen ist aufzufordern, zur Mitgliederversammlung einen inhaltlichen Bericht über die aktuelle Arbeit vorzulegen und vorzutragen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zu verschicken.

(6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

(9) Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es um das Interesse des Vereins geht, dies aus Sicht des Vorstands erforderlich ist, oder die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich dem Vorstand vorgelegt wird.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Änderung der Satzung

(1) Die Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Anliegen vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurden.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Anliegen vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurde.

(2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Schlussbestimmung

Die am 02.03.2016, in Mehlingen beschlossene Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2016 in folgenden § geändert:

§ 2 Zweck

§ 3 Mittelverwendung, Vereinsvermögen, Gemeinnützigkeit